

Stellungnahme des BWE SH zur Änderung des LaPlaG

Kiel, den 23. April 2019

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Bundesverband WindEnergie Landesverband Schleswig-Holstein (BWE SH) erkennt an, dass es eines Moratoriums bedurfte, um das Regionalplangebungsverfahren möglichst geordnet zum Abschluss zu bringen und den Ausbau der Windenergie als Leitträger der Energiewende rechtssicher steuern zu können.

Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass der begonnene Planprozess, offensichtlich als Folge wahltaktischer Versprechen im Jahr 2017 durch Änderungen am Kriterienkatalog nach der bereits erfolgten ersten Anhörung, in einem unverantwortlichen Maß in die Länge gezogen wurde. Die im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachthema Wind nun geplanten höheren Abstände zur Wohnbebauung gefährden, durch ihre Auswirkungen auf die tatsächliche Bebaubarkeit der ausgewiesenen Vorrangflächen, in einem erheblichen Maß die Ziele der Landesregierung zum Erreichen der Energiewende. Zudem hat die vorangegangene Diskussion deutlich der Akzeptanz der Windenergie geschadet und jegliche Planungssicherheit der Windbranche wurde diesem Prozess geopfert. Mit der Folge, dass bei etlichen Projekten unter immensen Kosten mit der Projektierung begonnen wurden, diese aber seit Jahren nicht zu Ende gebracht werden können. Viele der für eine Genehmigung benötigten Gutachten sind inzwischen abgelaufen und müssen nun bei steigenden Kosten erneut beauftragt werden, was wiederum auch viel Zeit kostet. Der wirtschaftliche Schaden geht hierbei in die Millionen.

Die Genehmigungszahlen sind in den letzten Jahren erheblich gesunken, im Jahr 2018 auf 20. Der Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein droht also schon bald fast vollständig zum Erliegen zu kommen, wenn jetzt nicht nachgesteuert wird. **Für das 10 GW Wind Onshore Ziel muss das Land sofort den bis zum Jahr 2025 nötigen Genehmigungspfad von mindestens 650 MW jährlich gewährleisten, unabhängig von der Länge des Moratoriums**, wenn das Land seiner klimapolitischen Verantwortung nachkommen will.

Vor diesem Hintergrund ist es unseres Erachtens nach ein falsches Zeichen, das Moratorium vorsorglich bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Die dritte Beteiligungsrunde kann, durch die im letzten Jahr 2018 vorgenommene Änderung des Landesplanungsgesetzes, zeitlich auf bis zu 4 Wochen gekürzt werden. Somit könnte die Beteiligung früh im ersten Quartal enden, was der Landesplanungsbehörde ausreichend Zeit verschaffen würde, bis zum Sommer 2020 die Planungen abzuschließen. Dafür sollte der Fachplan Wind im LEP im Frühjahr im Landtag beschlossen werden, um anschließend die Regionalpläne vor der Sommerpause vom Kabinett beschließen lassen zu können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Politik nach vier Jahren offensichtlich immer noch nicht die nötigen Voraussetzungen geschaffen hat, damit der Prozess innerhalb der vier Jahre abgeschlossen werden konnte. Sicherheitshalber schon jetzt das Moratorium um ein weiteres halbes Jahr zu verlängern, ist unverhältnismäßig und erweckt den Anschein einer bewussten Verzögerung.

Die direkten ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Folgen dieser Fehlentwicklung spitzen sich kritisch zu: Unternehmen der Windbranche benötigen dringend einen rechtssicheren und auch über das Jahr hinaus verlässlichen Rahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie, um nicht tausende

Arbeitsplätze streichen zu müssen. Das gesellschaftliche Momentum ist durch die Bewegung der Schüler und Wissenschaftler, die jeden Freitag auf die Dringlichkeit eines entschlossenen Handelns der Politik hinweisen, vorhanden. Schleswig-Holstein hat das Potential durch seine Windverhältnisse, das Knowhow der innovationsstarken Windbranche und der durch die Windenergie erschlossenen Wertschöpfung in den ländlichen Regionen nicht nur Vorreiter zu sein, sondern dadurch auch zum Gewinner dieser gesamtgesellschaftlichen Transformation zu werden. Dies wird aber nur mit einem sofortigen und kontinuierlichen Zubau der Windenergie gelingen.

Zu der Begründung Artikel 1 – Landesplanungsgesetz Zu Nr. 1 (Verlängerung der Unzulässigkeit von Windkraftanlagen)

1. „Für eine Zulassung gilt weiterhin das Ausnahmeverfahren nach § 18a Absatz 2 LaplaG. Die Verfassungsmäßigkeit des Moratoriums an sich wurde durch das Oberverwaltungsgericht bestätigt.“

Es wurde lediglich die erste Verlängerung bis zum Sommer 2018 vom Oberverwaltungsgericht bestätigt. Eine Bestätigung der nachfolgenden Verlängerung(en) steht noch aus. „Im Interesse einer sachgerechten Raumordnungsplanung bestehen keine Bedenken, den Eigentümern diese Wirkungen für einen zeitlich begrenzten Zeitraum entschädigungslos aufzuerlegen (vgl. - zum Baurecht - Stock in: Ernst/Zinkahn u. a., BauGB, 2017 § 14 BauGB, Rn. 143 m. w. N.)“ Ob bei einem Zeitraum von fünfenehalb Jahren noch von einem begrenzten Zeitraum gesprochen werden kann ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

2. „Die Verlängerung des Moratoriums dient der Sicherung der Steuerung der Windkraft durch landesweite Planung auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung. Dadurch werden die Kommunen sowohl von der Planung selbst als auch von deren Rechtsrisiken entlastet. Gleichwohl wird der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch die Zulassung von Windkraftanlagen im Rahmen des Ausnahmeverfahrens hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere die Anzahl der Ausnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen zeigt (433 Ausnahmen, Stand 14.02.2019), dass trotz des Moratoriums, der Windenergie genügend Raum gegeben wird, soweit dies raumordnerisch zulässig ist und das Planaufstellungsverfahren nicht behindert.“

Der Verweis auf die 433 Ausnahmegenehmigungen verzerrt das Bild der Entwicklung, da von diesen 433 der größte Teil auf das Jahr 2016 fällt, in dem allein 285 Genehmigungen erteilt wurden. Die Tendenz der letzten Jahre ist fallend. Im Jahr 2018 waren es nur noch 40 Ausnahmegenehmigungen, von den nur die Hälfte dann auch eine BlmschG-Genehmigung erhalten hat. Die Aussage, dass der Windenergie während Moratoriums genügend Raum gegeben wird, trifft sicher auf die ersten beiden Jahre zu, auf die letzten beiden jedoch nicht.

Fazit: Das Moratorium darf nur um ein absolut notwendiges Maß verlängert werden. Eine Fertigstellung der Regionalpläne scheint bis zum 30.06.2020 möglich, wenn die Landesregierung die notwendigen Voraussetzungen dafür schafft. Es sollte daher auch nur bis dahin verlängert werden. Gleichzeitig müssen jetzt die Weichen dafür gestellt werden, dass das 10 GW Wind Onshore Ziel erreicht werden kann. Hierfür braucht es ab sofort einen jährlichen Zubau in Höhe von mindestens 650 MW und die dafür entsprechenden Genehmigungen.

Mit freundlichen Grüßen,



Marcus Hrach, Leiter der Landesgeschäftsstelle